

Beschluss-Vorlage 2020/0005 zur Sitzung am 14.01.2020  
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

**Betreff:** Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN vom 09.12.2019 auf "Durchführung eines Ratsbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden"

Finanzielle Auswirkungen? Ja x Nein

| <u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> | <u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u><br>(nur bei Teilvergaben) | <u>Folgekosten</u> |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|
| Euro                                   |                                                            | einmalig           |
| Kosten lt. Kostenschätzung             |                                                            | lfd. jährl.        |
| Euro                                   | Euro                                                       | Euro               |

| Veranschlagt<br>im Ergebnis-HH<br>2019 | im Investitions-HH<br>2019 | mit<br>Euro | Produktkonto<br>Haushaltsansatz<br>Bereits vergeben |
|----------------------------------------|----------------------------|-------------|-----------------------------------------------------|
|                                        |                            |             |                                                     |

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 09.12.2019 einen Antrag auf "Durchführung eines Ratsbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden" gestellt, vgl. Anlage 1.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag u. a. damit, dass dieses Projekt in seinen Ausmaßen und Auswirkungen für Germering größer und weitreichender ist, als jedes Bauvorhaben bisher. Daher sei eine umfassende Information und auch eine Beteiligung der Bürger\*innen an der Entscheidung dringend erforderlich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht die Stadtverwaltung und den Stadtrat als verantwortliches Gremium in der Pflicht, die Bürgerinnen und Bürger über die Errichtung des Briefverteilzentrums umfassend zu informieren und auch an der Entscheidung über die Verwirklichung in Form eines Bürgerentscheids zu beteiligen. Die detaillierte Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist klarzustellen, dass es Sinn und Zweck eines Ratsbegehrens ist, die Bürger\*innen über eine bestimmte Frage entscheiden zu lassen. Eine umfassende Information der Bevölkerung über einen bestimmten Sachverhalt ist nicht (Rechts-)folge eines Ratsbegehrens oder Voraussetzung für einen Bürgerentscheid.

Aus Sicht der Verwaltung wurden die Bürger\*innen über das Projekt umfassend informiert:

Die städtischen Gremien haben sich mit dem Bauvorhaben in öffentlichen Sitzungen am 19.03.2019, 09.04.2019, 21.05.2019, 22.10.2019 und 05.11.2019 intensiv beschäftigt. Der Stadtrat hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 mit 20 zu 19 Stimmen gefasst (nachträglicher Hinweis vom 15.01.2020: das korrekte Abstimmungsergebnis war 22 zu 19 Stimmen, darauf wurde in der öffentlichen Sitzung am 14.01.2020 hingewiesen). Die Sitzungsvorlagen und Planunterlagen waren (ebenso wie die Präsentation des Vorhabens der Post AG) für die Bürger\*innen online abrufbar. In der Presse wurde ausführlich berichtet.

Die Bürger\*innen haben im laufenden planungsrechtlichen Verfahren darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Argumente und Bedenken vorzubringen.

Derzeit findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt (vgl. Anlage 2 „Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ vom 09.12.2019). Der „vorhabenbezogene Bebauungsplan“ in der Fassung vom 05.11.2019 mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und Gutachten sowie die Änderung des Flächennutzungsplans liegen seit 19.12.2019 und bis einschließlich 31.01.2020 im Rathaus der Stadt Germering aus. Die Planunterlagen sind auch online auf der städtischen Homepage abrufbar.

Alle während der Frist eingehenden Stellungnahmen werden geprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den Stadtrat getroffen.

Äußerungen seitens der Bürgerschaft liegen derzeit noch nicht vor.

Zum geplanten Neubau der „Niederlassung Brief im Gewerbegebiet Germeringer Nord“ hat die Deutsche Post am 09.11.2018 einen gleichlautenden Bürgerinformationstag von 14 - 19 Uhr in der Stadthalle Germering veranstaltet.

Zum Zwecke der Information der Bürger\*innen bestünde – unabhängig von einem Ratsbegehren / Bürgerbegehren - die Möglichkeit weiterer Informationsveranstaltungen etc. vor dem nächsten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch).

Ein Informationsdefizit der Bevölkerung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar.

Die grundsätzliche Entscheidung, dass im Germeringer Norden ein Gewerbegebiet entstehen soll, wurde bereits im Jahr 2001 getroffen (Rahmenplan „Germeringer Norden“).

### **Zum sog. Bürger- bzw. Ratsbegehren (Voraussetzungen; Fragestellung etc.)**

Ein **Bürgerentscheid** als Ziel eines Rats-/Bürgerbegehrens ist ein Instrument der direkten Demokratie in Deutschland auf kommunaler Ebene.

Mit ihm können die Bürger\*innen einer Gemeinde über Fragen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl entscheiden. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (vgl. Abs. 13 von Art.

18a BayGO – Bayerische Gemeindeordnung), sog. Sperrwirkung.

Ein Bürgerentscheid findet statt, wenn ein entsprechendes Bürgerbegehren von mindestens 7% (bei Gemeinden bis 50.000 Einwohner\*innen) der abstimmungsberechtigten Bürger\*innen unterschrieben wurde.

Neben dieser Möglichkeit der Gemeindebevölkerung besteht die Ermächtigung für die Gemeindevertretungen, Entscheidungen, für die sie selbst zuständig sind (eigener Wirkungskreis, keine laufende Aufgabe, nicht im Aufgabenbereich des Bürgermeisters), an die Bürger\*innen der Gemeinde abzugeben: Der Gemeinderat kann nach Art. 18a Abs. 2 BayGO die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (**sog. Ratsbegehren**).

Isolierte Ratsbegehren sind selten. Häufiger sind Ratsbegehren als Gegenvorlage zu einem von den Bürgern initiierten (zulässigen) Bürgerentscheid.

Wie bei einem Bürgerbegehren ist für ein Ratsbegehren eine konkrete Fragestellung notwendig, über die die Bürger\*innen entscheiden sollen. **Es muss eine konkrete, inhaltlich bestimmte, mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung vorliegen.**

Eine solche wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Antrag vom 09.12.2019 nicht vorgelegt. Darauf wurde Frau Stadträtin Dürr als Antragstellerin aufmerksam gemacht. Um eine entsprechende, konkrete Fragestellung, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung über ein Ratsbegehren vorgelegt werden kann, wurde gebeten.

Frau Dürr teilte der Stadtverwaltung daraufhin Folgendes mit:

*„Wir möchten unseren Antrag so wie gestellt zur Abstimmung bringen:*

*Der Stadtrat möge ein Ratsbegehren über die Herbeiführung eines Bürgerentscheides über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden durchführen.*

*Also eine Grundsatzentscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides, und somit die Beteiligung der Bürger\*innen an der Entscheidung über dieses Bauvorhaben, treffen.“*

Nachdem ohne konkrete Fragestellung eine Entscheidung des Stadtrats über die Durchführung eines Bürgerentscheids rechtlich nicht möglich ist, könnte der Stadtrat nach dem Willen der antragstellenden Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN darüber entscheiden, ob er grundsätzlich einen Bürgerentscheid zum Thema Briefverteilzentrum durchführen möchte. Sollte der Stadtrat ein solches Ratsbegehren zur Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden grundsätzlich befürworten, könnte er weiterhin die Verwaltung beauftragen, die erforderliche Fragestellung anschließend auszuarbeiten, in einer der nächsten Stadtratssitzungen vorzulegen und ggf. dann zu beschließen, damit ein Bürgerentscheid stattfindet. Eine qualifizierte Mehrheit (früher waren 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrats notwendig) ist für einen solchen Beschluss nicht mehr notwendig, ausreichend ist eine einfache Mehrheit.

#### **Weitere Hinweise:**

- Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt (vgl. Art. 18a Abs. 12 BayGO).
- Ein Ratsbegehren kann nicht zusammen mit den Kommunalwahlen am 15.03.2020 / 29.03.2020

stattfinden (das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 18.09.2019 darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Zustimmung zur Durchführung von Bürgerentscheiden am 15. März 2020 erteilen wird. Dies gilt wegen möglicher Stichwahlen auch für den 29. März 2020)

- **Sog. Hemmungswirkung:** Ein Bürgerbegehren, dessen Zulässigkeit vom Gemeinderat festgestellt ist, entfaltet eine Hemmungswirkung dahingehend, dass dem Begehren entgegenstehende **Entscheidungen** der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug derartiger Entscheidungen nicht mehr **begonnen** werden darf. (Art. 18a Abs. 9 GO). Dieser sog. Suspensiveffekt würde im Fall eines Ratsbegehrens mit dem Beschluss des Stadtrats beginnen, einen **durch eine konkrete Fragestellung bestimmten Bürgerentscheid** durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen von Gemeindeorganen keine Entscheidungen mehr getroffen werden, die die Zielsetzung des Bürgerentscheids unterlaufen können (z. B. Satzungsbeschluss Bebauungsplan) und mit dem Vollzug derartiger Entscheidungen nicht mehr begonnen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Bebauungsplanverfahren ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung des Stadtrats über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) zu ruhen hat. Bereits begonnene Verfahrensschritte wie z.B. die öffentliche Auslegung können und müssen abgeschlossen werden. Die Ziele eines Bürgerbegehrens werden hierdurch auch nicht unterlaufen.
- **Termin und Kosten:** Ein Ratsbegehren könnte aus Sicht der Verwaltung frühestens ab dem 26.04.2020 stattfinden, da vom 06.04.2020 - 19.04.2020 Osterferien sind. Die Kosten eines Bürgerentscheids würden sich auf ca. 60.000.- Euro belaufen (Wahlhelferentschädigungen; Portokosten, etc.)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2019 auf "Durchführung eines Ratsbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden", also die Bürger\*innen in einen Bürgerentscheid über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden entscheiden zu lassen, grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Fragestellung für einen Bürgerentscheid über die Errichtung des Briefverteilzentrums der Deutschen Post AG im Germeringer Norden auszuarbeiten und dem Stadtrat in der Stadtratssitzung am 31.03.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dagmar Hager - Jochen Franz - Jürgen Thum

genehmigt OB

Anlage 1 zu TOP 3 ö StR 140120\_Antrag Gruene Ratsbegehren

Anlage 2 zu TOP 3 StR 140120\_ö\_Bek. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung